

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr. | Nr. 16. | JANÓW, am 15. August 1916.

1. Feier des 87. Geburtsfestes Sr. Majestät.

Aus Anlaß des am 18. d. M. stattfindenden Geburtsfestes Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Joseph I. wird das k. u. k. Kreiskommando diesen Festtag im Sinne der Intentionen Sr. Majestät durch Wohltätigkeitsakte verherrlichen und hat zu diesem Zwecke nachstehende Unterstützungen aus dem Notstandsfonde gewidmet:

a) für die Armen und Bedürftigen im Kreise zu Handen des Notstandshilfskomitees K 5000 u. zw.:

Janów . . .	K 1500
Kraśnik . . .	„ 1500
Zaklików . . .	„ 500
Modliborzyce . .	„ 500
Annopol . . .	„ 500
Urzędów . . .	„ 500

b) für sanitäre Zwecke:

städt. Spital in Kraśnik	K 1000
Epidemiespital in Janów	„ 500
Fürtrag	K 6500

Übertrag	K 6500

c) Sonstige:

Kinderheim in Janów .	K 300
Zur Anschaffung von Büchern u. Schulmittel für arme Kinder des Kreises . . .	„ 700

Zur Ergänzung der Feuerlöschmittel:

der Feuerwehr in Janów .	„ 300
„ „ „ Kraśnik	„ 300
„ „ „ Zaklików	„ 300
„ „ in Modliborzyce	„ 300
Summa	K 8700

Die Herren Pfarrer, Wujte, Soltysse, Gend.-Posten-Kommandanten und Finanzwachposten werden angewiesen, dies weitgehendst zu verlautbaren.

2. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

M. G. G.-Befehl Nr. 39, Pkt. 2.

Das A. O. K. hat mit Erlaß MV. Nr. 38.288 vom 4./VII. 1916 festgestellt, daß die von den k. u. k. Kommandos des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung „russische Staatsbürgerschaft“ nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzes des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Rußland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreich Polen aufrecht erhalten wurde.

Die Kreiskommandos werden somit angewiesen, in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongreßpolen das Heimatsrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ zu bezeichen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3. Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der russ.-poln. Zivilarbeiter.

Ad Vdg. M. G. G. N. Nr. 51.473/16.

Das A. O. K. hat verfügt, daß den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1., 2. und 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen die im Pkte. 7 der hierst. Vdg. N. Nr. 15.244 ex 1916 festgesetzten Unterhaltsbeiträge u. zw. ab 1. Mai l. J. zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des M. G. G. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Zivilarbeiterabteilungen gült diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiterabteilungen grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Das M. G. G. wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges zu lindern, rechnet aber mit Sicherheit darauf, daß die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

4. Betrauung des k. u. k. Militär-Stations-Kommandos in Kraśnik mit dem Polizei-Strafrecht.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 19./VIII. 1915, Nr. 30 Vdg.-Bl., Art. III, § 3, wird dem k. u. k. Militär-Stations-Kommando in Kraśnik für den Gemeindebereich dieser Stadt das Polizeistrafrecht in folgenden Fällen übertragen und zwar:

1. Übertretungen gegen die sanitätspolizeilichen Anordnungen (Salubrität) und

2. Übertretungen gegen die verkehrspolizeilichen Anordnungen des Schnellfahrens.

Dem Militär-Stations-Kommando steht das Recht zu, in diesen Übertretungsfällen die „Strafverfügungen“ bis zum Betrage von 50 K oder Arreststrafe bis zur Dauer von 5 Tagen zu erlassen.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim k. u. k. Militär-Stations-Kommando schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erhoben werden. Die Aufgabe des Einspruches zur Post gült als Einbringung. Über Einsprüche entscheidet das k. u k. Kreiskommando.

5. Kundmachung.

Im Stadtgebiete von Kraśnik ist das „Schnellfahren“ vom Ortsausgang der nach Gościeradów führenden Straße bis zur röm.-

kath. Kirche verboten. Übertretungen dieser Anordnung werden vom k. u. k. Militärstationskommando in Kraśnik mit entsprechenden Geldstrafen bis zu 5 K bestraft.

Diese Anordnung ist von allen Herren Pfarrern, Lehrern, Wujten und Schultheißen weitgehendst zu verlautbaren.

6. Brennesselsammlung im Kreise Janów.

Ad M. G. G. J. Nr. 12668/16.

Die Brennesseln bilden ein sehr gutes Material für die Erzeugung von Geweben; dieselben sind bereits abgeblüht, müssen daher jetzt geerntet und getrocknet werden.

Die Bevölkerung hat die getrockneten Stengel und Blätter getrennt bei der Ortsgemeinde abzuliefern. Für jede Gemeinde wird ein Vertrauensmann bestimmt, welcher für seine Arbeit bei der Nesselsammlung 2 K für je 100 *kg* eingelieferter Stengel oder Blätter erhält. Die Herren Lehrer oder Schreiber der Gemeinde, die sich damit zu beschäftigen beabsichtigen, wollen ihren Namen und Wohnort dem Kreiskommando Janów (landw. Ref.) umgehend angeben; nähere Auskunft für die Vertrauensmänner beim landw. Ref. des Kreiskommandos.

Vor dem Abblühen geerntete Nessel werden nicht angenommen.

Der Zivilbevölkerung werden für 100 *kg* getrockneter Nesselstengel 6 K und für 100 *kg* getrockneter Nesselblätter weitere 6 K bezahlt.

Der Vorgang beim Trocknen ist folgender: Sämtliche Nesseln werden nach dem Schnitt einen Tag anwelken gelassen und durch Abstreifen von den Blättern befreit und Stengel und Blätter getrennt getrocknet. Sowohl die Stengel wie Blätter müssen zur Zeit der Abgabe vollkommen trocken und dürfen nicht verschimmelt sein. Bei guter Sonne ist die Trocknung in drei Tagen beendet, nachher müssen die getrockneten Pflanzen in luftigen und gedeckten Räumen untergebracht werden.

Die Blätter sollen nicht zerrieben und nicht zerstampft werden, sondern sind in ihrer Gänze zu trocknen; sie dürfen nicht verunreinigt sein und nicht dem Tau oder Regen ausgesetzt werden.

Es wird noch erwähnt, daß die frischen, nach der Ernte zur Entwicklung gekommenen Triebe später im Oktober l. J. auch abgeerntet werden.

7. Schilfeinsammlung im Kreise Janów.

Ad M. G. G. J. Nr. 14.049/16/8.

Um die Strohvorräte im Kreise zu schonen, wird das sich in großen Mengen im Kreise befindliche Schilf und sonstige Ersatzmittel (Sumpf-, Steppen- und Graswuchs) durch Truppenabteilungen in den Monaten August, September event. Oktober l. J. für militärische Zwecke abgeerntet und getrocknet. Geeignete Materialien sind: der Rohrkolben, das Schilfrohr, dann wildwachsende Gräser, die zum Flechten und Binden geeignet sind und alle anderen scharfen Gräser, die nicht mehr als Tierfutter (Heu) Verwendung finden. Um diese Arbeit zu erleichtern und dadurch die Strohvorräte im Kreise für landw. Zwecke (Dünger, Futter) zu schützen, hat jede Gemeinde umgehend zu melden, wo sich in ihrem Bereiche Teiche, Sümpfe, Steppen und Landflächen und von welcher Größe befinden, die mit oben erwähnten Gräsern und Schilfen bewachsen sind.

Die Aktion liegt auch im Interesse der Fischteichbesitzer, da dadurch die Teiche gereinigt werden, was von großem Nutzen für die rationelle Fischwirtschaft ist.

Das Kreiskommando wird diese Arbeiten in eigener Regie durch Soldatenabteilungen durchführen.

An die Besitzer solcher Teiche wird daher die Aufforderung gerichtet, die dazu nötigen Sensen, Messer und andere brauchbaren Instrumente bereitzuhalten und seinerzeit der Schilf erntenden Patrouille vorzubereiten. Nach Beendigung der Ernte werden diese Geräte zurückgestellt.

Nähere Auskünfte erteilt die landwirtschftl. Abteilung des Kreiskommandos, an welche mündliche oder schriftliche Anfragen ehestens zu richten sind.

8. Verscharrungsplätze.

Vdg. des k. u. k. M. G. G. vom 18. Juli 1916 H. Nr. 15.782/16.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A. O. K. vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl., wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½ m tiefen und 1 m breiten, ringsherumlaufenden Graben oder mit einer festen 2 m hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz“ anzubringen. Der Platz muß leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, daß Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Äser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermanglung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begießen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, daß über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine 2 m hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebensowenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. K. vom 29. November 1915, Nr. 46 V.-Bl., vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Infolge dieser Verordnung tritt die ha. Vdg., Amtsblatt Nr. 4, Punkt 25, vom 15. Februar 1916, außer Kraft.

9. Auf Zuschrift des k. u. k. Kreiskommandos Lublin vom 26. Juli l. J. wird nachstehende

KUNDMACHUNG

dieses Kommandos zur Kenntnis und Verlautbarung gebracht:

Maßnahmen gegen die Verbreitung der Wutkrankheit im Kreise Lublin.

Im Hinblicke auf die Ausbreitung der Wutkrankheit finde ich zwecks Hintanhaltung der weiteren Verbreitung und Tilgung dieser Krankheit anzuordnen wie folgt:

1. Sämtliche Hunde sind während des Tages und der Nacht an sichere Ketten zu legen oder derart einzuschließen, daß sie mit fremden Hunden nicht zusammen kommen können.

Sobald Hunde aus den Wohnräumen des Besitzers herausgelassen werden, also auch wenn sie in Hofräume, Gärten und Stallungen hinauskommen, sind sie mit einem starken, nicht abstreifbaren Maulkorb aus Drahtgeflecht zu versehen oder an einer starken Leine zu führen.

2. Herrenlose Hunde und Katzen dürfen unter keinen Umständen im Hause behalten werden; dieselben sind unverzüglich an die zuständige Gemeindevorstehung abzuliefern, welche sie in die Wasenmeisterei nach Lublin zu schaffen hat.

Bissige Hunde, ferner solche Hunde, welche die Gewohnheit haben, ohne Anlaß Menschen zu verfolgen, anzugreifen, anzubellen und anzuknurren, sind mit einem Drahtmaulkorbe versehen, an der Kette zu halten.

Das mutwillige Reizen oder Hetzen der Hunde ist verboten.

Strengstens verboten ist das Mitnehmen von Hunden in öffentliche Lokale, wie Amtsgebäude, Gast- und Kaffeehäuser, sowie an öffentliche Versammlungs- und Belustigungsorte und Parkanlagen.

Dieses Verbot ist in den erwähnten Örtlichkeiten entsprechend sichtbar zu verlautbaren. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift werden sowohl die Hundebesitzer als auch die Eigentümer bezw. Geschäftsführer des betreffenden Lokales oder die bestellten Aufsichtsorgane zur strengsten Verantwortung gezogen, selbst wenn die Hunde mit Maulkorb versehen waren.

4. Das Entweichen eigener Hunde oder Katzen ist unverzüglich der zuständigen Gemeindevorstehung bezw. dem k. u. k. Polizeikommissariate in Lublin anzuzeigen, welche unter Mitwirkung der k. u. k. Gendarmerie sofort entsprechende Nachforschungen einzuleiten haben.

5. Tiere jeder Art sind im Falle ihrer Erkrankung an Wut, Hunde und Katzen auch bei bloßem Wutverdacht, ferner wenn sie von einem wütenden Tiere gebissen oder mit seuchenverdächtigen Tieren zusammengekommen sind, sofort zu vertilgen. Der Kadaver dieser Tiere ist bis zur Ankunft des Kreistierarztes, welcher in jedem Falle von der zuständigen Behörde auf dem raschesten Wege hievon zu verständigen ist, leicht mit Erde bedeckt, an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Sollte ein wutverdächtiger Hund oder eine Katze einen Menschen gebissen haben, so kann das Tier bis zur Ankunft des Kreistierarztes eingesperrt gehalten werden.

6. Die Bestimmungen des Punktes 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf:

a) Wachhunde während der Begleitung von Viehherden;

b) Jagdhunde während der Ausübung der Jagd;

c) Polizeihunde im Dienste;

d) militärische Hunde während des Dienstes.

Für alle vorstehenden Arten von Hunden gelten jedoch die obigen Vorschriften außerhalb der Zeit ihrer angeführten Verwendung.

7. In geschlossenen Höfen können Hunde während der Nacht (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh) unter der Bedingung freigelassen werden, daß der Raum während dieser Zeit für fremde Personen und Hunde unzugänglich gemacht wird.

8. Ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos dürfen keine Hunde aus dem Kreisgebiete ausgeführt werden.

9. Verboten ist, Katzen auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen zu lassen.

10. Alle Hunde und Katzen, die mit oder ohne Wissen des Besitzers, welche frei herumlaufen oder sonst in einem der vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufenden Zustande ange-

troffen werden, sind — auch nachträglich einzufangen und sofort unter Aufsicht der Gendarmerie bezw. der Ortspolizei zu vertilgen. Der Kadaver ist am Aasplatze einzuscharren.

11. Ein Abgehen von der Tötung derart beanständeter Hunde ist laut bestehenden Vorschriften nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen und nur dann zulässig, wenn durch die Außerachtlasung der Kontumazvorschriften keine Gefahr in veterinärpolizeilicher Beziehung herbeigeführt worden ist. Über das Abgehen von der Tötung wird in jedem einzelnen Falle das k. u. k. Kreiskommando entscheiden.

12. In allen Gemeinden des Kreises werden durch den Wasenmeister Anton Fronczak aus Lublin und dessen Gehilfen periodische Streifungen nach Hunden und Katzen, bezüglich welcher die Vorschriften nicht eingehalten wurden, vorgenommen werden. Hiebei eingefangene Hunde und Katzen werden nach Punkt 10 behandelt. Alle aus diesem Anlasse erwachsenden Kosten fallen der Gemeindevorstehung zur Last.

13. Alle vorstehenden Bestimmungen finden vollinhaltliche Anwendung auf Hunde, die Eigentum von Militärpersonen sind, gleichgültig ob die Hunde in ärarischen, vom Ärar gemieteten oder in privaten Gebäuden untergebracht sind.

14. Die Gemeindevorstehungen haben unverzüglich an allen Straßen beim Eingange zu einer Ortschaft (Meierhof, Ansiedlung etc.) Tafeln mit weit sichtbarer Aufschrift: „Wegen Wutkrankheit, Maulkorb- und Leinenzwang für Hunde“ anbringen zu lassen.

15. Seitens der Gemeindevorstehungen und der k. u. k. Gendarmie ist der genauesten Befolgung aller angeführten Maßnahmen besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Mit dem Aufsuchen und Vertilgen (Erschießen) der in Betracht kommenden Hunde und Katzen werden die Wojte, Soltysse, Gendarmen, diensthabende Militärpersonen, Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie der Wasenmeister und Gehilfen beauftragt.

16. Alle Übertretungen vorstehender Anordnungen werden im Sinne der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften strengstens geahndet.

LUBLIN, am 10. Juli 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

TURNAU m. p.,

Oberstleutnant.

10. Portofreiheit der von den Gemeinden versendeten Geldsendungen.

Im Sinne des Artikels VIII des Portofreiheitsgesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, geschieht eine Geldversendung von seiten der Gemeindeämter nur dann portofrei,

1. wenn die Sendung „für Rechnung des Staates“ oder der „Länder“ eingehobene oder gesammelte Gelder enthält, welche auch als solche auf der Adresse bezeichnet sein müssen, und die Versendung über Auftrag erfolgt, oder

2. wenn es sich um Versendung von den zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörigen Gegenständen wie Geld, Wertpapiere, Sparkassebücher u. dgl. handelt.

Sonst sind Geldsendungen der Gemeindeämter portopflichtig.

11. Lehrstellen.

Im Kreise Janów kommen mehrere Lehrstellen an den öffentlichen Volksschulen mit folgenden Bezügen sofort zur Besetzung:

Jahresgehalt 900, Quartiergeld 180 K event. Naturalwohnung.

Die Gesuche sind an das k. u. k. Kreiskommando Janów zu richten und mit Originalen oder beglaubigten Abschriften der Lehrbefähigung, Lebenslauf sowie des Sitten- und Gesundheitszeugnisses zu belegen.

Konkurstermin: 25. August 1916.

12. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Kłodka Andreas aus Wałowice, Gemeinde Annopol, wegen Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung nach den §§ 431, 435 M. St. G. und des Vergehens gegen die körperliche Sicherheit nach § 680 M. St. G. zur schweren, verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von einem Jahre;

Krasoń Laurenz aus Wolka Gościeradowska, Gmde. Gościeradów, wegen Verbrechens der Veruntreuung nach § 472 a und § 125 M. St. G. zur fünfmonatlichen verschärften Kerkerstrafe;

Mandelkern Rifka aus Kraśnik wegen Verbrechens der Brandlegung nach den §§ 448, 452 lit. d, letzter Abs. M. St. G., zur schweren verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von drei Jahren und

Czyz Felix aus Stojeszyn, Gmde. Modliborzyce, wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 8./III. 1916, Nr. 51, Stück XVI des Vdg.-Bl. für die Mil.-Verw. in Polen zu sechsmonatlichem, verschärften Kerker.

13. Diebstähle.

In der Nacht vom 9. zum 10. Juli 1916 wurde aus dem Stalle des Stanislaus Domański in Popkowice, Gemeinde Urzędów, durch unbekannte Täter

1. eine trächtige Stute, 14 Jahre alt, klein, fahl, mit einer am Nacken geschnittenen Mähne, Wert 400 Rubel,

2. ein Pferd, 2 Jahre alt, kastanienbraun, mit einem weißen Stern auf der Stirne, Wert 400 Rubel, entwendet.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den beschriebenen gestohlenen Pferden und den mutmaßlichen Tätern zu fahnden und ein etwaiges Resultat dem k. u. k. Militärgerichte in Janów bekanntzugeben.

14. Steckbrief.

Lukasik Stanislaus, 17 Jahre alt, in Majdan bobowski, Gemeinde Urzędów, geboren und zuständig, katholisch, ledig, Häuslerssohn, hat rundes Gesicht, graue Augen, blonde Haare, längliche Nase und gesundes Gebiß,

Lukasik Stefan, 27 Jahre alt, in Majdan bowowski, Gemeinde Urzędów, geboren und zuständig, katholisch, verheiratet, Landwirt von Beruf, hat rundes Gesicht, nach rechts gebogenes Kinn, schwarze Augenbrauen und gute Zähne,

sind verdächtig, Ende Juni oder anfangs Juli 1916 gemeinsam mit einem gewissen Andreas Jakubczyk einen Gelddiebstahl in Majdan bobowski begangen und in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli 1916 ebendort einen Einbruchsdiebstahl versucht zu haben.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den beschriebenen Tätern eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Janów einzuliefern.

15. Versteigerungsedikt.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Mobilarvermögen des Joseph Wnuczek, bestehend aus drei Kühen, ein Paar Pferden und einer Dreschmaschine im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch den Gerichtsvollvollzieher Stanislaus Aktabowski in Wojciechów, Gemeinde Brzozówka, am 28. August 1916 um 10 Uhr früh verkauft werden wird.

Die auf 3200 Rubel geschätzten Verkaufsgegenstände können am Tage der Versteigerung an Ort und Stelle besichtigt werden.

16. Verurteilungen.

Im Monate Juli l. J. wurden von dem Friedensgerichte in Janów folgende Urteile gefällt:

1. Berek Zuckermann aus Janów wegen Nichteinhaltung der Reinlichkeit beim Verkauf von Viktualien 10 Rubel Geldstrafe;
2. Chana Richter aus Janów wegen desselben Deliktes 10 Rubel Geldstrafe;
3. Pinia Kleinkofmann aus Janów wegen desselben Deliktes 10 Rubel Geldstrafe;
4. Schloma Blumenkranz aus Janòw wegen desselben Deliktes 10 Rubel Geldstrafe;
5. Gela Rojt aus Janów wegen desselben Deliktes 10 Rubel Geldstrafe;
6. Necha Oberhand aus Janòw wegen desselben Deliktes 5 Rubel Geldstrafe;
7. Valentin und Rosalie Flis aus Flisy wegen falscher Angabe ihrer Namen der Gendarmerie zu je 10 Rubel Geldstrafe;
8. Katharine Krzozek, Marie Mazur, Johann Król, Johann Dasko, Antonie Lukasik und Mathäus Niedziałek, sämtliche aus Gościeradów, wegen Trunkenheit, zu je drei Tagen Arrest;
9. Schloma Birman aus Janów wegen den dem Polizeiinspektor geleisteten Widerstand ein Monat Arrest;
10. Andreas Zdybel aus Chrzanów wegen heimlichen Ankauf eines ärarischen Wagens zwei Wochen Arrest;
11. Michael Bednarzyk aus Janów wegen Trunkenheit 7 Tage Arrest;
12. Icek Spis aus Janów wegen heimlichen Verkauf von Spiritus 25 Rubel Geldstrafe.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.